

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Kirchenkreisleitungsgesetz) und Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

59. KO-Änderungsgesetz (Artikel 89, 107 und 124)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt die Entwürfe eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen sowie eines 59. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Einige Kirchenkreise streben die Vereinigung im Gestaltungsraum an. Die dadurch entstehende Größe entspricht nicht derjenigen, die der Kirchenordnung zugrunde lag. Deshalb wird eine alternative Leitungsorganisation im Kirchenkreis für erforderlich gehalten; die Zahl der Abgeordneten des Kirchenkreises in der Landessynode (Artikel 124 KO) wäre entsprechend anzupassen.

Das bis zum 31.12.2015 befristet geltende Kreissynodengesetz bietet bisher die Möglichkeit die Zahl der Mitglieder von „großen Kreissynoden“ zu verkleinern.

Diese – bisher nicht genutzte – Möglichkeit soll (mit dem Entwurf des Kirchenkreisleitungsgesetzes) durch folgende wesentliche Änderungen ergänzt werden:

1. Integration des Kreissynodengesetzes in das Kirchenkreisleitungsgesetz, Befristung des Gesetzes bis Ende 2025;
2. Die Regelungen des Kirchenkreisleitungsgesetzes können bei Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern angewandt werden;
3. Die Superintendentin oder der Superintendent von entsprechend großen Kirchenkreisen werden zukünftig durch zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen oder Superintendenden (Assessorinnen oder Assessoren) vertreten;
4. Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenden von entsprechend großen Kirchenkreisen können durch Satzung auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenden übertragen werden;
5. Für entsprechend große Kirchenkreise wird die Möglichkeit geschaffen, die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden von den Aufgaben ihrer Pfarrstelle zu entlasten.

Im Stellungnahmeverfahren war zu Artikel 124 Absatz 1 KO vorgeschlagen worden, die Zahl der von den Kirchenkreisen zu entsendenden Abgeordneten in die Landessynode bei Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 Gemeindegliedern nach oben hin zu verändern. Der Vorschlag ist dem Grunde nach aufgenommen worden, so dass jetzt die Zahl der Landessynodalen aus einem Kirchenkreis mit der Mitgliederzahl des Kirchenkreises gleichmäßig steigt (siehe zur Berechnung im einzelnen Anlage 5).

Die Entwürfe eines Kirchenkreisleitungsgesetzes und eines 59. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Alle 31 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zu dem Entwurf erteilt. Zu dem Entwurf eines Kirchenkreisleitungsgesetzes gab es insgesamt 15 Änderungsvorschläge, zum 59. KO-Änderungsgesetz 8 Änderungsvorschläge.

Beide Gesetzentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschlägen vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2011 beschlossen, der Landessynode die Gesetzentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1:

Entwurf eines Kirchenkreisleitungsgesetzes,

Anlage 2:

Synopse zum Kirchenkreisleitungsgesetz mit Anmerkungen, Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen,

Anlage 3:

59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Anlage 4:

Synopse zum 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit Anmerkungen, Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen

Anlage 5:

Zahl der Abgeordneten der Kirchenkreise nach Artikel 123 Abs. 2 Buchst. b und c und Artikel 124 Absatz 1 KO

E n t w u r f

Stand: 26.08.2011

**Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden und
Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen
(Kirchenkreisleitungsgesetz – KKLG)**

Vom ... November 2011

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Zusammensetzung der Kreissynode

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat. ²Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

(2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

(2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.

(3) ¹Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

II. Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes

§ 6

(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstands nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, den neuen Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat ²Die erste Amtszeit eines außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynodalvorstands endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstands.

(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihren Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 7

(1) ¹Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten
- b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),
- c) der oder dem Scriba und
- d) mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern.

²Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden. ³Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen. ⁴Artikel 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.

(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 8

(1) ¹Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. ²Eine Veränderung der Gemeindegliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstands oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstands fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Kreissynodengesetz vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416) außer Kraft.

(2) ¹Das Kirchenkreisleitungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

²Die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLG Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
<p>Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)</p>	<p>Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden <u>und</u> <u>Kreissynodalvorständen</u> in besonderen Fällen (<u>Kirchenkreisleitungsgesetz - KKLG</u>)</p>	<p>Integration des neuen Anliegens in das bestehende Gesetz. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Gesetz neu gefasst.</p>
<p>Vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416)</p>	<p>Vom November 2011 (KABl. 2011 S. ...)</p>	
<p>Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 107 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Erweiterte Rechtsgrundlage zitiert.</p>
	<p>I. Zusammensetzung der Kreissynode</p>	
	<p>KK Tecklenburg: Das Gesetzesvorhaben wird begrüßt. Es wird für einen bestimmten und festgelegten Zeitraum grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, dass Kirchenkreise sich vereinigen, wenn das zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und der veränderten und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen (demographischer Faktor, sinkende Gemeindegliederzahlen) sinnvoll ist. Es ist jedoch grundsätzlich zu beachten und zu prüfen, ob bei den angestrebten Größenordnungen eines Kirchenkreises das Prinzip und das Wesen der Synodalität, der sinnvollen Kommunikation untereinander und des Wissens voneinander, noch gegeben sind. Neben quantitativen sind auch theologische, qualitative und geographische Kriterien zu beachten.</p>	
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>	
<p>(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.</p>	<p>(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.</p>	<p>Redaktionelle Verbesserung.</p>
<p>(2) 1Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. 2Die erste</p>	<p>(2) 1Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder</p>	<p>Grenze einheitlich bei 125.000 Gemeindegliedern (Gl). (2010: KK Siegen = 133.000 Gl; KK Herford = 129.000 Gl). Die Maßstabszahl ist identisch mit der in Art. 124 KO. Ergänzend wird vorgeschlagen, den Art. 124 KO bis zu einer</p>

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLG Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.	hat die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode.	Gemeindegliederzahl von 225.000 fortzuschreiben.
(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.	(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.	Grenze einheitlich bei 125.000 Gemeindegliedern (Gl). Die Maßstabszahl ist identisch mit der in Art. 124 KO.
	KK Hamm: Ergänzung von Abs. 3: „... Kirchenleitung mit Zweidrittel-Mehrheit mit Wirkung...“	<u>Stellungnahme:</u> Eine qualifizierten Mehrheit gibt es bisher auf Kirchenkreisebene nur für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendents durch die Kreissynoden. Satzungen und viele andere wesentliche Entscheidungen werden im normalen Verfahren entschieden. Auch hier soll es bei einer regulären Synodenmehrheit bleiben.
§ 2	§ 2	
(1) Mitglieder der Kreissynode sind:	Mitglieder der Kreissynode sind:	Keine Änderungen.
a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;	a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;	Keine Änderungen.
b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;	b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;	Keine Änderungen.
c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.	c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.	
§ 3	§ 3	
(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.	(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.	Keine Änderungen.
(2) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.	(2) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.	Keine Änderungen.

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLG Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
(3) ¹ Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ² Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³ Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	(3) ¹ Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ² Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³ Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	Keine Änderungen.
§ 4	§ 4	
(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.	(1) Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.	Keine Änderungen.
(2) ¹ Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ² Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³ Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.	(2) ¹ Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ² Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³ Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.	Keine Änderungen.
(3) ¹ Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ² Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³ Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	(3) ¹ Über die in Absatz 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ² Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³ Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	Keine Änderungen.
⁴ Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵ Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶ Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.	⁴ Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵ Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶ Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.	Keine Änderungen.
(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und	(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und	Keine Änderungen.

KK-Stellungnahmen - Synopse zur Vorlage Kirchenkreisleitungsgesetz

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLG Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.	nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.	
§ 6	§ 5	
Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.	Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.	Keine Änderungen.
	II. Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes	
	§ 6	
	(1) Abweichend von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die Zusammensetzung eines neu zu bildenden Kreissynodalvorstandes nach den folgenden Bestimmungen genehmigen.	Abweichung ist begrenzt auf den ersten Satz des Art. 107 Abs. 1 KO. Das heißt, die Satzungspflicht bei Erhöhung der Mitgliederzahl (Satz 2) und die Regelung zur Stellvertretung (Satz 3) bestehen weiter.
	(2) „Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, den neuen Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn der vereinigte Kirchenkreis mehr als 125.000 Gemeindeglieder hat „Die erste Amtszeit eines außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynodalvorstandes endet mit der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstandes.	Maßzahl von 125.000 Gemeindegliedern gilt hier wie im § 1 dieses Gesetzes.
	(3) Eine Kreissynode eines Kirchenkreises mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihren Kreissynodalvorstand nach diesem Kirchengesetz zu bilden.	Größere Kirchenkreise können auf Antrag die Regelungen dieses Gesetzes anwenden.
	KK Bochum: Absatz 3 soll entfallen.	<u>Stellungnahme:</u> Der Vorschlag würde es ausschließen, dass größere Kirchenkreise auch ohne vorlaufende Vereinigung auf

KK-Stellungnahmen - Synopse zur Vorlage Kirchenkreisleitungsgesetz

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLG Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
		Antrag die Regelungen dieses Gesetzes bezogen auf die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes anwenden können. Es sind keine Gründe erkennbar, warum dies sinnvoll sein soll. Die Antragsmöglichkeit eines größeren Kirchenkreises für die Zusammensetzung der Kreissynode wird in diesem Zusammenhang vom KK Bochum nicht hinterfragt (siehe § 1 Abs. 3).
	§ 7	
	<p>(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Superintendentin oder dem Superintendenten b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren), c) der oder dem Scriba und d) mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern. <p>2Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte Aufgaben auf die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten übertragen werden. 3Die Satzung kann auch eine regionale Aufgabenwahrnehmung vorsehen. 4Art. 104 Absatz 3 Kirchenordnung bleibt unberührt.</p>	<p>Neu ermöglicht werden zwei ständig stellvertretende Superintendentinnen oder Superintendenten (Satz 1 Buchst b) sowie die Möglichkeit der internen Aufgabenregelung durch Satzung (Satz 2 und 3). Praktisch kann die Satzungsregelung mit ggf. bestehenden Satzungen (Art. 104, Art. 107 Abs. 1 Satz 2 KO) zusammengefasst werden.</p> <p>Beispiele für „bestimmte“ Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2: regelmäßig Wiederkehrende Aufgaben; Jahresdienstgespräche, konkrete Aufsichtsbereiche (sachlich, örtlich gegliedert).</p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 4 erinnert an den Genehmigungsvorbehalt für alle kreiskirchlichen Satzungen.</p>
	<p>KK Hamm, KK Tecklenburg: Satz 1 soll wie folgt ergänzt werden: „Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.“</p>	<p>Stellungnahme: Art. 108 Abs. 1 Satz 3, der diese Ziel beschreibt, gilt weiterhin, so dass die vorgeschlagene Änderung nicht notwendig ist.</p>
	<p>KK Unna: Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „2Mehr als die Hälfte aller Mitglieder sollen nichtordinierte Mitglieder sein. 3Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.“ Die bisherigen Sätze 2-4 werden zu den Sätzen 4-6.</p>	<p>Stellungnahme: Die Vorgaben der Art. 107 Abs. 2 Satz 2 und Art. 108 Abs. 1 Satz 3 gelten uneingeschränkt weiter, so dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht notwendig sind.</p>
	<p>KK Hattingen-Witten: Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: 1Der Kreissynodalvorstand besteht aus: a) der Superintendentin oder dem Superintendenten b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),</p>	<p>Zu a): Dem unbefangenen Leser des Gesetzesentwurfs bleibt dagegen unklar, ob mit dem neuen Begriff der zwei „ständig vertretenden SuperintendentInnen“ die bisherigen Assessorinnen oder Assessoren gemeint sind, oder ob diese die Stellvertreter der ständig vertretenden SuperintendentInnen sein sollen Zu d): Schließlich wendet sich die Kreissynode gegen die aus dem</p>

KK-Stellungnahmen - Synopse zur Vorlage Kirchenkreisleitungsgesetz

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
	<p>c) der oder dem Scriba und d) mindestens sieben, höchstens elf weiteren Mitgliedern. 2Für alle Mitglieder nach Buchstaben b bis d werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt (Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 KO). 3Durch Satzung des Kirchenkreises können bestimmte ...</p>	<p>Gesetzentwurf abzulesende Tendenz, die presbyterial-synodale Ordnung zu schwächen, wenn im Entwurf die Anzahl der theologischen Mitglieder erhöht wird, die der nicht-theologischen Mitglieder jedoch unverändert bleiben soll. Die notwendige Balance wird durch den Vorschlag in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) gewahrt. <u>Stellungnahme:</u> Zu a): Der Begriff der "ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenden" wird hier neu eingeführt, soll aber grundsätzlich mit dem der „Assessorinnen und Assessoren“ vergleichbar sein. Andernfalls müssten alle Normen, die auf „Assessorinnen und Assessoren“ bezug nehmen um die „stv. Sup“ ergänzt werden. Zu d): Über den weiter geltenden Artikel 107 Abs. 1 Satz 2 KO kann jeder Kirchenkreis durch Satzungsbeschluss die Zahl Mitglieder über die Mindestzahl hinaus erhöhen. Nach Art. 107 Abs. 2 Satz 2 KO wird an der Balance zwischen Ordinierten, Haupt- und Nebenberuflichen und anderen Mitgliedern im KSV festgehalten. Die vermutete „Tendenz, die presb.-syn. Ordnung zu schwächen“ besteht damit nicht. Zum Vorschlag Satz 2 neu einzufügen ist festzustellen, dass Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 KO unverändert weiter gilt. Die Einfügung wäre deshalb eine überflüssige Doppelung.</p>
	<p>KK Hagen: Zu Abs.1 b): Der KSV möchte die Vertretungsregelung für die Superintendentin oder den Superintendenten deutlicher gefasst wissen. Gemäß KO Art. 107 Abs. 1 Satz 3 soll es für die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendentinnen ihrerseits Assessorinnen oder Assessoren als Stellvertreter geben. Zu Abs. 1 d): Die Mindestzahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstandes muss dann sieben (statt fünf) und höchstens elf (statt neun) betragen. Dies bedeutet eine Erhöhung der nichttheologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Zu b): Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 KO gilt unverändert weiter. Für die stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendentinnen werden ihrerseits je 1 stellvertretendes Mitglied bestimmt (vgl. Regelung zu Assessorinnen oder Assessoren). Zu d): Über den weiter geltenden Artikel 107 Abs. 1 Satz 2 KO kann jeder Kirchenkreis durch Satzungsbeschluss die Zahl Mitglieder über die Mindestzahl hinaus erhöhen. Nach Art. 107 Abs. 2 Satz 2 KO wird an der Balance zwischen Ordinierten, Haupt- und Nebenberuflichen und anderen Mitgliedern im KSV festgehalten.</p>
	<p>KK Herford: Folgende Formulierung ist im Abs. 1 mit aufzunehmen:</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Eine Notwendigkeit diese Regelungen in das KKLK aufzunehmen ist nicht gegeben, zumal bisher auf dieser</p>

KK-Stellungnahmen - Synopse zur Vorlage Kirchenkreisleitungsgesetz

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
	„Durch Beschluss des Kreissynodalvorstands ist die Wahrnehmung der Abwesenheitsvertretung für die Superintendentin/den Superintendenden zu regeln. Durch die Satzung des Kirchenkreises ist die Aufgabenverteilung und Abgrenzung der Aufgaben der Assessoren zu regeln“	Ebene keine Satzungspflicht nach der KO besteht, vgl. auch Art. 107 Abs. 1 Satz 2 KO.
	KK Soest: Abs. 1 Buchstabe b) soll wie folgt gefasst werden: „b) zwei Assessorinnen oder Assessoren,“ Abs. 1 Satz 2 – 4 sind zustreichen.	Es sollen keine neuen Leitungsstellen („ständig stellvertretende Superintendenden“) ermöglicht werden, da diese der durch Zusammenlegung von Kirchenkreisen angestrebte Verschlinkung zuwiderliefe. Stattdessen wird im Falle von Großkirchenkreisen die Berufung von zwei Assessoren zur fallweisen Vertretung des Superintendenden empfohlen. <u>Stellungnahme:</u> Bei größeren Kirchenkreisen ist eine Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenden gewünscht (siehe Regelungen des Gesetzentwurfs). Im übrigen ist auch eine ergänzte Assessoren-Position eine „neue Leitungsstelle“.
	(2) Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenden sollen auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlastet werden.	
	KK Bochum, Dortmund-Mitte-Nordost, Lünen: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenden sind auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle zu entlasten.“	<u>Stellungnahme:</u> Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Entlastung erfolgen kann, ist durch den KSV zu treffen. Es sind Situationen vorstellbar, wo aus Sicht des KSV keine Entlastung angezeigt erscheint.
	KK Dortmund-Süd, Dortmund-West: Abs. 2 soll wie folgt gefasst werden: „Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenden, denen nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Aufgaben übertragen worden sind, sind auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle zu entlasten.“	<u>Stellungnahme:</u> s. o.
	KK Hamm, Hattingen-Witten, Münster: Abs. 2 soll wie folgt gefasst werden: „Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenden, denen nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Aufgaben übertragen worden sind, sind auf Antrag von Aufgaben ihrer Pfarrstelle angemessen zu entlasten.“	KK Hattingen-Witten - siehe Begründung zu § 7 Abs. 1 <u>Stellungnahme:</u> s. o., eine Sollbestimmung impliziert eine „angemessene“ Entlastung.
	KK Iserlohn, Unna: Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:	<u>Stellungnahme:</u> : Die Entscheidung soll auf kreiskirchlicher Ebene durch den KSV getroffen werden (ggf. in Abstimmung mit dem

KK-Stellungnahmen - Synopse zur Vorlage Kirchenkreisleitungsgesetz

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLK Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
	„Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten sollen auf Antrag des Kreissynodalvorstandes von Aufgaben ihrer Pfarrstelle entlasten werden.“	Landeskirchenamt).
	KK Lübbecke: Es ist eine Klärung der Formulierung „auf Antrag“ in Abs. 2 herbeizuführen, und zwar in dem Sinne, wer an wen den „Antrag“ stellt. Auch ist zu klären, wer die finanzielle Last trägt.	<u>Stellungnahme:</u> s. o.
	KK Soest: Abs. 2 kann gestrichen werden.	Siehe Begründung zu Abs. 1. Siehe <u>Stellungnahme</u> zu Abs. 1.
	KK Unna: Es ist zu prüfen, ob die ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten für diese Tätigkeit eine Zulage erhalten können.	<u>Stellungnahme:</u> Unabhängig von diesem Gesetzentwurf kann geprüft werden, inwieweit die Zahlung einer Zulage gerechtfertigt und möglich ist. Eine entsprechende Bestimmung würde bei positivem Prüfungsergebnis im Besoldungsrecht aufgenommen werden können.
	III. Gemeinsame Regelungen	
§ 5	§ 8	
(1) 1Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. 2Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.	(1) 1Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt. 2Eine Veränderung der Gemeindegliederzahl ist erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.	Gemeindegliederzahl ist relevant bei Über- oder Unterschreiten des Schwellenwertes von 125.000 und bei der Zusammensetzung der Kreissynode. Deshalb ist Satz 2 hier erforderlich.
(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.	(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.	Ergänzung um eine Regelung zur Zusammensetzung des Kreissynodalvorstandes.
(3) 1Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Absatz 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. 2Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.	(3) Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Amtszeit einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode oder eines nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynodalvorstandes fest, dass der Kirchenkreis weniger als 125.000 Mitglieder hat, soll sie die Genehmigung aufheben.	Maßzahl von 125.000 Gemeindegliedern gilt hier wie im § 1 dieses Gesetzes.

KK-Stellungnahmen - Synopse zur Vorlage Kirchenkreisleitungsgesetz

Geltende Fassung KSG	Entwurf KKLG Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
	IV. Schlussbestimmung	
§ 7	§ 7 9	
<p>¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ³Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.</p>	<p>(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt das Kreissynodengesetz vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 416) außer Kraft.</p>	<p>Regelung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.</p>
	<p>(2) ¹Das Kirchenkreisleitungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²Die Zusammensetzung von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.</p>	<p>Befristung bis 2025 ermöglicht 3 Wahlen für je 4 Amtsjahre und mindestens 2 Wahlperioden im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten..</p>

Entwurf
(Stand 19.09.2011)

**59. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom ... November 2011

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 337), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 89 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „größerer Kreissynoden“ durch die Worte „von Kreissynoden größerer Kirchenkreise“ ersetzt.
2. In Artikel 107 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“
3. Der Artikel 124 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. ²Die Zahl der Abgeordneten beträgt
in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern
eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern
eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern
zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und
vier Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern
zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und
sechs Gemeindeglieder,
in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern
drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sieben Gemeindeglieder.
³Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

KK-Stellungnahmen - Synopse zum 59. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf der Kirchenordnung Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
Artikel 89	Artikel 89	
(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.	(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.	Keine Änderungen.
(2) Mitglieder der Kreissynode sind a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind, c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden, d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.	(2) Mitglieder der Kreissynode sind a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind, c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden, d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.	Keine Änderungen.
(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.	(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.	Keine Änderungen.
(4) ¹ Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ² Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	(4) ¹ Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden von Kreissynoden größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ² Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	Redaktionelle Änderung.
	KK Iserlohn: Die in Art. 89 und 107 genannte Befristung der Interimslösung soll genau terminiert werden.	<u>Stellungnahme:</u> Änderungen der KO sind nur mit qualifizierter Mehrheit möglich (siehe Art. 139 Abs. 2 KO). Das Gleiche gilt für das Kirchenkreisleitungsgesetz (KKLG), (siehe Art. 89 Abs. 4 Satz 2 KO und ferner Art. 107 Abs. 4 Satz 2 KO-E). Im KKLK ist die konkrete Befristung festgelegt (siehe § 9 KKLK).
(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Keine Änderungen.

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf der Kirchenordnung Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
Artikel 107	Artikel 107	
<p>(1) 1Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). 2Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. 3Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.</p>	<p>(1) 1Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). 2Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. 3Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.</p>	Keine Änderungen.
<p>(2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. 2Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p>	<p>(2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. 2Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</p>	Keine Änderungen.
<p>(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. 2Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten. 3Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p>(3) 1Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. 2Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten. 3Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	Keine Änderungen.
	<p>(4) 1Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. 2Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.</p>	Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Kirchengesetz, dass die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen abweichend von der Kirchenordnung für einen befristeten Zeitraum regelt (analog Art. 89 Abs. 4 – bisher Kreissynodengesetz, zukünftig Kirchenkreisleitungsgesetz).
	<p>KK Iserlohn: Die in Art. 89 und 107 genannte Befristung der Interimslösung</p>	<p><u>Stellungnahme:</u> Änderungen der KO sind nur mit qualifizierter Mehrheit möglich (siehe Art. 139 Abs. 2 KO). Das Gleiche gilt</p>

KK-Stellungnahmen - Synopse zum 59. Kirchengesetz zur Änderung der KO

	soll genau terminiert werden.	für das Kirchenkreisleitungsgesetz (KKLG), (siehe Art. 107 Abs. 4 Satz 2 KO-E und ferner Art. 89 Abs. 4 Satz 2 KO). Im KKLK ist die konkrete Befristung festgelegt (siehe § 9 KKLK).
Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf der Kirchenordnung Änderungsvorschläge der Kirchenkreise	Anmerkungen zum Gesetzentwurf Begründungen der Änderungsvorschläge Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen
Artikel 124	Artikel 124	
(1) ¹ Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. ² Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied, Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. ³ Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer. ⁴ Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	(1) ¹ Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. ² Die Zahl der Abgeordneten beträgt in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 125.000 bis zu 175.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und vier Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und fünf sechs Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs sieben Gemeindeglieder. ³ Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Die bisherige Berechnung der Zahl der Abgeordneten je Kirchenkreis wird für größere Kirchenkreise fortgeschrieben. Das bisher dreistufig beschriebene System wird dann um zwei Stufen erweitert und wird fünfstufig. Die Superintendentin oder der Superintendent ist von Amts wegen Mitglied der Landessynode [Art. 123 Abs. 2 b) KO]. KK-Abgeordnete bisher bis 75.000: 1 Pfarrer/-in + 2 Gemeindeglieder = 3 bis 125.000: 1 Pfarrer/-in + 3 Gemeindeglieder = 4 mehr als 125 000: 2 Pfarrer/-in + 4 Gemeindeglieder = 6 KK-Abgeordnete Entwurf bis 75.000: 1 Pfarrer/-in + 2 Gemeindeglieder = 3 bis 125.000: 1 Pfarrer/-in + 3 Gemeindeglieder = 4 bis 175.000: 2 Pfarrer/-in + 4 Gemeindeglieder = 6 bis 225.000: 2 Pfarrer/-in + 6 Gemeindeglieder = 8 mehr als 225.000: 3 Pfarrer/-in + 7 Gemeindeglieder = 10
	KK Bochum, Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Hamm, Lünen, Münster: Art. 124 Abs. 1 KO wird wie folgt neu gefasst: ... „in Kirchenkreisen mit mehr als 175.000 bis zu 225.000 Gemeindegliedern drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer und sechs Gemeindeglieder, in Kirchenkreisen mit mehr als 225.000 Gemeindegliedern vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer und acht Gemeindeglieder.“	<i>Keine Begründung durch die KKe</i> Stellungnahme: Die Änderung der Zahlenschlüssel, wie durch die Kirchenkreise vorgeschlagen, würde die „Großen“ zu stark gewichten. Eine Kompromisslinie ergibt sich, wenn das Verhältnis der Abgeordneten zu Gemeindegliedern als Maßstab gewählt wird. Die entsprechende Änderung des Entwurfes ist eingepflegt. Siehe auch die tabellarische Darstellung in der Anlage 5.

KK-Stellungnahmen - Synopse zum 59. Kirchengesetz zur Änderung der KO

<p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p>	<p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(3) ¹Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. ²Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ³Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter entsandt werden. ⁴Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p>	<p>(3) ¹Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. ²Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ³Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter entsandt werden. ⁴Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>

Abgeordnete der Kirchenkreise

(Art. 123 Abs. 2 Buchstaben b und c, Art. 124 Abs. 1 KO)

Geltendes Recht

Gemeindeglieder der Kirchenkreise	Superintendent/-in	Pfarrerinnen/Pfarrer	Gemeindeglieder	Gesamtzahl der Abgeordneten	Verhältnis max. Gemeindegliederzahl - Abgeordneten
bis zu 75.000	1	1	2	4	18.750
bis zu 125.000	1	1	3	5	25.000
mehr als 125.000	1	2	5	8	

1. Entwurf 59. KO-Änderungsgesetz (Stellungnahmeverfahren)

(in Klammern sind die Veränderungen durch die Änderungsvorschläge dargestellt)

Gemeindeglieder der Kirchenkreise	Superintendent/-in	Pfarrerinnen/Pfarrer	Gemeindeglieder	Gesamtzahl der Abgeordneten	Verhältnis max. Gemeindegliederzahl – Abgeordneten (bei über 225.000 Gemeindegliedern max. Gemeindegliederzahl 275.000)
bis zu 75.000	1	1	2	4	18.750
bis zu 125.000	1	1	3	5	25.000
bis zu 175.000	1	2	4	7	25.000
bis zu 225.000	1	2 (3)	5 (6)	8 (10)	28.125 (22.500)
über 225.000	1	3 (4)	6 (8)	10 (13)	27.500 (21.154)

2. Entwurf 59. KO-Änderungsgesetz (Vorschlag für KL Oktober 2011)

Gemeindeglieder der Kirchenkreise	Superintendent/-in	Pfarrerinnen/Pfarrer	Gemeindeglieder	Gesamtzahl der Abgeordneten	Verhältnis max. Gemeindegliederzahl – Abgeordneten (bei über 225.000 Gemeindegliedern max. Gemeindegliederzahl 275.000)
bis zu 75.000	1	1	2	4	75.000/4 = 18.750
bis zu 125.000	1	1	3	5	125.000/5 = 25.000
bis zu 175.000	1	2	4	7	175.000/7 = 25.000
bis zu 225.000	1	2	6	9	225.000/9 = 25.000
über 225.000	1	3	7	11	275.000/11 = 25.000